Stadt-, Markt-, Gemeindeamt

.......................................................

....................................................... [Ort], am [Datum]

Pol. Bezirk ....................................

Tel: ...............................................

Zahl: [XXX]

Gegenstand: Wohnung im Haus Nr. [XXX] (PLZ, Ort)

Amtswegige Berichtigung des Melderegisters

An

Herrn/Frau

................................................

................................................

................................................

**Bescheid**

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

**Spruch:**

Gemäß §§ 1, 4 und 15 Meldegesetz 1991, BGBl. 9/1992 idF. BGBl. I 161/2013 wird die im Melderegister der Gemeinde [XXX] unter der Zahl [XXX] evident gehaltene seinerzeitige Anmeldung des/der Herrn/Frau [XXX] im Haus Nr. [XXX] (PLZ, Ort), mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben. Das Melderegister wird insofern berichtigt, als die genannten Personen unter der angeführten Adresse polizeilich abgemeldet werden.

**Begründung:**

Herr/Frau [XXX] sind seit dem [XXX] unter der Zahl [XXX] und der Adresse Haus Nr. [XXX] (PLZ, Ort), bei der Gemeinde [XXX] polizeilich gemeldet. Seit dem [XXX] wurde das Objekt Nr. [XXX] (PLZ, Ort), nachweislich nicht mehr von Herrn/Frau [XXX] als Unterkunft genützt.

Mit Schreiben der Gemeinde [XXX] vom [XXX], Zl.: [XXX] wurde Herrn/Frau [XXX] letztangeführter Umstand mitgeteilt, die amtswegige Berichtigung des Melderegisters angekündigt und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist eingeräumt. In der daraufhin ergangenen schriftlichen Äußerung des Herrn/der Frau [XXX] vom [XXX] verwehrt sich dieser/diese gegen eine Berichtigung des Melderegisters.

Gemäß §§ 1 und 4 Meldegesetz 1991 besteht eine Meldepflicht, wenn eine Unterkunft in einer Wohnung aufgegeben wird. Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer. Ist der Unterkunft­nehmer minderjährig, so trifft diese Pflicht den Erziehungsberechtigten. Im gegenständlichen Fall entscheidungswesentlich ist, [Begründung].

Aus dem Begriff „Unterkunftnahme“ folgt, dass von einer Aufrechterhaltung der Unterkunft nur dann gesprochen werden kann, wenn Räume auch tatsächlich zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen benützt werden. Das Element des tatsächlichen Bewohnens einer Wohnung ist somit wesentlich für eine Unterkunftnahme. Fällt dieser Umstand weg, ist von einer Aufgabe einer Unterkunft, gleichgültig ob diese Aufgabe nun freiwillig oder zwangsweise erfolgt, auszugehen und tritt in diesem Fall die oben erwähnte Abmeldepflicht ein. Kommt der Meldepflichtige trotz Vorliegen der Voraussetzungen dieser Pflicht nicht nach, so hat die Meldebehörde die unterlassene Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen und das Melderegister entsprechend zu berichtigen (§ 15 Meldegesetz).

Hinweis: Auf die Verpflichtung im Sinne des § 15 (3) Meldegesetz, der Meldebehörde im Falle der Rechtskraft dieses Bescheides die bei der Anmeldung seinerzeit ausgefolgten Meldezettel unverzüglich vorzulegen, wird hingewiesen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

 Der Bürgermeister:

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at).

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-1)